

## Interne Sicherungsmaßnahmen

(9)

<sup>1</sup>Die Funktion des Geldwäschebeauftragten im Sinne des Absatzes 4 und die Pflichten zur Verhinderung der **sonstigen strafbaren Handlungen** im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 werden im Institut von **einer** Stelle wahrgenommen. <sup>2</sup>Die Bundesanstalt kann auf Antrag des Instituts bestimmen, dass für die Verhinderung der sonstigen strafbaren Handlungen eine andere Stelle im Institut zuständig ist, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

Absatz 9 gibt vor, dass im Institut die Aufgaben der Funktion des **Geldwäschebeauftragten** und der für die **Verhinderung der sonstigen strafbaren Handlungen** im Sinne des Absatzes 1 zuständigen Stelle **im Regelfall unter einem einheitlichen Risikomanagement zusammengefasst** werden. Hierdurch werden nach den Erfahrungen derjenigen Institute, die beide Bereiche bereits organisatorisch in ihren Häusern zusammengefasst haben, nicht nur **Synergien** erzielt, sondern ein **risikoorientierter Präventionsansatz effektiv umgesetzt**, der von einer **einheitlichen institutsspezifischen Gefährdungsanalyse**, einheitlichen Berichtswegen und **vollständigen Bestandaufnahme aller durch strafbare Handlungen verursachten operationellen Risiken** durch **eine zentrale Stelle** ausgeht und sämtliche weiteren Handlungsschritte, Monitoring- und Kontrollmaßnahmen daran ausrichtet. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine **organisatorische Zusammenführung** beider Aufgabenbereiche die effektivste Methode darstellt, um ein angemessenes Sicherungssystem im Institut gegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und anderer strafbarer Handlungen auf den Weg zu bringen. Dies gilt gerade dann, wenn die Verhinderung anderer strafbarer Handlungen in vielen Instituten bisher nicht einheitlich organisatorisch aufgestellt ist.

**Nicht erfasst** von dieser zentralen Stelle ist das Risikomanagement gegen **operationelle Risiken, soweit diese nicht durch strafbare Handlungen verursacht** werden. Die Verhinderung von **Insiderhandel und Marktmanipulation** sind **ebenfalls nicht** von der Zentralisierung erfasst, da diese Präventionsmechanismen ein gesondertes organisatorisches Umfeld im Institut voraussetzen. Der Schaffung einer Stelle nach Absatz 9 steht im Übrigen nicht entgegen, dass - etwa im Rahmen der einzelnen Kreditvergabe - zusätzlich prozessimmanente Systeme zur Minimierung von Vermögensgefährdungen im Einzelfall und damit von Schäden durch Betrug im Institut vorhanden sind.

Falls bei einem Institut ein wichtiger Grund vorliegt, von diesem Organisationsmodell abzuweichen, kann die Bundesanstalt auf Antrag durch Verwaltungsakt bestimmen, dass für die Verhinderung der sonstigen strafbaren Handlungen eine andere Stelle im Institut zu-ständig sein kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der dargelegten Interessen des Instituts mit dem Sinn und Zweck des Absatzes 1 eine organisatorische Zentralisierung unzutunlich ist.